



Hausordnung

Alle am Förderzentrum haben den Anspruch auf Respekt und Wertschätzung. Deshalb achten wir auf ein offenes und freundliches Miteinander. Unsere Schule ist ein Ort des Lernens und der Förderung aller Schüler/Innen entsprechend ihrer emotionalen, sozialen und praktischen Möglichkeiten und Fähigkeiten

1. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Mitarbeiter, Schüler, Besucher, Gäste und Vertragspartner des Förderzentrums. Sie ist gültig für alle zugehörigen Grundstücke und Gebäude.

2. Unterricht

Bereich esE

7:30 - 7.55	Ankommen/ Frühstück
7.55 - 9.30	1. Block
9.30 - 9.50	Hofpause
9.55 - 11.30	2. Block
11.35 - 12.15	5. Stunde
12.15 - 12.40	Mittagspause
12.40 - 13.20	6. Stunde
13.30 - 14.-25	Angebote

Bereich Lernen

7:30 - 7.50	Ankommen
7.50 - 8.35	1. Stunde
8.35 - 8.50	Frühstück
8.50 - 10.25	2.+3. Stunde
10.25 - 10.40	Hofpause
10.45 - 12.15	4.+5. Stunde
12.15 - 12.40	Mittag
12.40 - 13.20	6. Stunde
13.30 - 14.25	Angebote

Generell beginnt der Unterricht 7:55 Uhr.

Die Schule ist ab 7.30 Uhr geöffnet und die Aufsicht im Foyer und auf dem Schulhof setzt ein. Ab 7.45 Uhr ist die Aufsicht in den Klassenräumen gewährleistet.



3. Regeln für den Unterricht

1. Schüler und Lehrer achten gemeinsam auf Einhaltung der Unterrichtszeiten.
2. Ist der Fachlehrer fünf Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch nicht erschienen, meldet das der Klassensprecher im Sekretariat.
3. Essen und das Kauen von Kaugummi sind nicht gestattet; Trinken in vernünftiger Form ist erlaubt, ansonsten Reglementierung durch den Fachlehrer.
4. Mäntel und Jacken gehören an die Garderobenhaken.
5. Ergeben sich Freistunden, darf der Unterricht anderer Klassen nicht gestört werden. Die Schüler halten sich im Schulgebäude in ihnen zugewiesenen Räumen auf.

4. Pausen

1. Pausen dienen der Erholung
2. Die Toilettenbenutzung erfolgt in den Pausen!
3. Die 5-Minuten-Pausen dienen dem Unterrichts-, Lehrer- oder Fachraumwechsel und der Vorbereitung auf den folgenden Unterricht.
4. In den großen Pausen (10.30 bis 10.40 und 12.15 bis 12.35) ist auf dem kürzesten Weg der Hof aufzusuchen.
5. Das Schulgelände darf während der gesamten Unterrichts- und Pausenzeit nicht unerlaubt verlassen werden.
6. Der Essenraum darf nur in der Mittagspause aufgesucht werden.
7. Während der großen Pausen halten sich alle Schüler auf dem Schulhof auf. Bälle sind nur auf dem Bolzplatz erlaubt. Nur die Aufsichtsführenden Lehrkräfte geben Bälle heraus.
8. Das Werfen von Schneebällen ist untersagt.

Das witterungsabhängige Verbleiben im Schulhaus wird durch eine Durchsage angezeigt und / oder vom Aufsichtsführenden Lehrer angewiesen.

Alle Schüler verbleiben im Klassenraum/ Unterrichtsraum. Aufsicht führt der abgebende Lehrer.



5. Essenraum

1. Der Aufenthalt im Essenraum dient nur zur Einnahme des dort erworbenen Essens.
2. Jeder Schüler achtet auf eine angemessene Esskultur sowie auf Ordnung und Sauberkeit.

6. Sicherheit

Das Förderzentrum ist ein Ort, an dem viele unterschiedliche Personen mit unterschiedlichen Ansichten und Interessen zusammentreffen und gemeinsam arbeiten. Wir sind bestrebt, jeder Schülerin und jedem Schüler eine angenehme und sichere Umgebung zu bieten, in dem er oder sie die Möglichkeit zur persönlichen Weiterentwicklung hat.

Aus diesem Grunde bezieht die Schule eine „Null-Toleranz-Position“ gegenüber jeglicher Störung dieser sicheren Lernumgebung, insbesondere gegenüber Straftaten, die auf dem Schulgelände begangen werden (siehe Gewaltpräventions-/Gewaltinterventionskonzept).

Jegliche Form körperlicher oder verbaler Gewalt oder Bedrohung hat an unserer Schule keinen Platz. Mobbing, Beleidigungen, Schadenfreude und sonstige Herabsetzungen von Personen werden keinesfalls geduldet. (siehe **Gewaltpräventions-interventionskonzept**)

1. Bei Feueralarm bzw. in Krisensituationen ist entsprechend der jeweils gültigen Weisungen zu verfahren.
2. Auf dem gesamten Schulgelände besteht Rauchverbot. Alkohol- und Drogenkonsum sind verboten. Verstöße können zum Hausverbot führen. (siehe **Gewaltpräventions-interventionskonzept**)
3. Das Mitbringen von Haustieren ist im Vorfeld durch die Schulleitung zu genehmigen.
4. Eltern, Besucher, neue Eingliederungshelfer und schulfremde Personen melden sich im Sekretariat der Schule an.
5. Externe Therapeuten, die die Schule für Therapiemaßnahmen von Schülern aufsuchen, stellen sich vor der ersten Behandlungseinheit bei der Schulleitung vor.
6. Fotografieren und Film- und Tonaufnahmen sind ausschließlich allen Lehrkräften erlaubt. Schülern und Besuchern sind entsprechende Aufnahmen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung gestattet.



7. Das unbefugte Benutzen von Handys und ähnlichen elektronischen Geräten ist für Schüler der Klassen 1-10 im Unterricht grundsätzlich verboten (Ausnahmen regeln die Fachlehrer). Während der Pausen ist eine rücksichtsvolle-Nutzung gestattet.
- Bei Zuwiderhandlungen sind Lehrer berechtigt und verpflichtet, diese Geräte vorübergehend einzuziehen, die Eltern zu informieren und das Gerät erst nach Unterrichtsschluss wieder auszuhändigen.
 - Die Rückgabe erfolgt beim 2. Mal nach Elterninformation am nächsten Tag.
 - Die Rückgabe erfolgt nach Elterninformation ab dem 3. Mal beim Schulleiter. Der Schulleiter entscheidet über weitere Ordnungsmaßnahmen.
 - Mitarbeiter und Besucher werden darum gebeten, ebenfalls auf deren Handynutzung zu verzichten.

HINWEIS Um die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen an Bild- und Tonaufnahmen der eigenen Person zu wahren, muss während der gesamten Schulzeit darauf verzichtet werden, Bild- oder Tonaufnahmen ohne Einwilligung der jeweiligen Person anzufertigen. Auch wenn Aufnahmen mit Einwilligung angefertigt werden, kann es eine Straftat darstellen, diese ohne Einwilligung der aufgenommenen Person zu verbreiten. Das gilt insbesondere für die Einstellung auf einschlägigen Websites (z. B. YouTube, FB), aber auch für das Versenden per E-Mail, MMS, etc. Gleiches gilt auch für Aufnahmen, die bei schulischen Anlässen (Feiern, Musik- oder Theateraufführungen, etc.) entstehen.

11. Das Tragen von Kleidungs- und Schmuckstücken mit rassistischen, gewaltverherrlichenden und menschenverachtenden Darstellungen und Symbolen ist untersagt.
12. Gefährliche Gegenstände dürfen auf dem Schulgelände nicht mitgeführt werden.

Gefährliche Gegenstände sind Gegenstände, die nach ihrer Art und Beschaffenheit darauf angelegt sind, anderen Menschen schweren Schaden zuzufügen. Dazu zählen insbesondere:

- ✓ Messer oder andere Werkzeuge (außer zu Unterrichtszwecken benötigt)
- ✓ Reizstoffsprühgeräte aller Art
- ✓ Elektroimpulsgeräte
- ✓ Schlagstöcke, Baseballschläger oder ähnliche Gegenstände
- ✓ Verbotene Gegenstände nach Anlage 2 zu § 2 WaffG (sog. „Waffenliste“) auch pyrotechnische Erzeugnisse



- ✓ Jede/r Lehrbeauftragte/n hat das Recht, die mitgeführten (Schul-) Taschen und sonstige mitgeführte Gegenstände wie z. B. Kleidung der Schülerin oder des Schülers bei begründetem Verdacht auf mitgeführte Gegenstände, die nach dieser Schulordnung im Schulgebäude nicht gestattet sind, zu durchsuchen und die nach dieser Schulordnung verbotenen Gegenstände bei Auffinden an sich zu nehmen.
 - ✓ Gegenstände, die nicht nach der Waffenliste als „verboten zum Umgang“ definiert sind, können durch den oder die Erziehungsberechtigte/n oder eine andere autorisierte Person nach Vereinbarung im Sekretariat abgeholt werden.
 - ✓ Gegenstände, die nach der Waffenliste als „verboten zum Umgang“ definiert sind, werden der Polizei übergeben. Eine Strafanzeige wird in jedem Fall gefertigt.
 - ✓ Unter anderem werden in den folgenden Fällen, die auch strafrechtlich im zivilen Leben verfolgt werden können, grundsätzlich von Seiten der Schule Ordnungsmaßnahmen veranlasst und ggf. Strafanzeige erstattet:
 - Körperliche Gewalt mit Vorsatz und Verletzungsfolge
 - Mobbing - Verleumdung
 - Mutwillige Sachbeschädigung - Vandalismus
 - Diebstahl
 - Fälschung
 - Drogen
 - Drohung und Erpressung
 - Beleidigung gegenüber dem Schulpersonal
3. Gesetzlich zugelassene Reizstoffsprüngeräte, die zum eigenen Schutz auf dem Schulweg mitgeführt werden, müssen unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes im Hausmeisterbüro abgegeben werden. Sie können dort nach Schulschluss wieder empfangen werden.

Ein Verstoß gegen die Punkte 6.2, 6.12 der Schulordnung kann nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls bis zum Schulverweis der Schülerin oder des Schülers führen. Eine vorherige Abmahnung muss nicht erfolgen.



7. Ordnung

1. Alle Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme und Mitarbeit am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet. Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, werden ärztliche Zeugnisse eingefordert bzw. eine Amtsarztvorstellung durch die Schulleitung angeordnet.
2. Alle Unterrichtsversäumnisse (auch stundenweise) sind schriftlich zu entschuldigen. Die Entschuldigung erfolgt am ersten Tag der Verhinderung über das Schulbüro. Im Falle einer telefonischen Verständigung ist die schriftliche Entschuldigung spätestens bei Rückkehr nachzureichen. Fehlzeiten die nicht unaufgefordert schriftlich entschuldigt werden gelten prinzipiell als unentschuldigt
3. Bei fehlenden und nicht krankgemeldeten Schülern erfolgt innerhalb von 24 h eine Rückfrage durch den Klassenleiter.
4. Bei ansteckenden Krankheiten (Kopflausbefall..) ist der Einstieg in den Schulalltag nur mit ärztlicher Bescheinigung möglich.
5. Beim Fehlen an Klassenarbeitstagen, bei Schülervorträgen sowie angekündigten Tests/ Leistungskontrollen/Praxistage führt eine nicht erfolgte Entschuldigung zur Feststellung einer nicht erbrachten Leistung und der daraus resultierenden Bewertung.
6. Eine Freistellung von Schülern erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen. Bei bis zu 3 Tagen stellen die Erziehungsberechtigten einen Antrag an den Klassenleiter. Über eine längere Freistellung muss der Schulleiter entscheiden.
7. Wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtspflicht der Schule dürfen Schüler das Schulgelände während der Unterrichtszeit grundsätzlich nicht unerlaubt verlassen.
Wenn Ihr Kind sich der Aufsicht entzieht, unterliegt es nicht mehr dem Versicherungsschutz der Schule.
8. Wertsachen und größere Geldbeträge sollen nicht mit in die Schule gebracht werden, da sie bei Verlust weder durch die Schule noch durch die Sachversicherung des Schulträgers ersetzt werden können.
9. Anliegen an das Sekretariat werden nur von dem betroffenen Schüler vorgetragen.
10. Wir achten auf gesunde Ernährung, daher ist das Konsumieren von Energydrinks untersagt (Getränke, die eine anregende Wirkung auf den Organismus haben sollen)
11. Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgestellt werden.



12. Unsere Schule ist ein Ort des Lernens an dem sich alle Beteiligten angemessen kleiden. Freizeitkleidung, wie man sie am Strand oder im Freibad trägt, ist unangemessen. Gesäß, Rücken, Bauch, Genitalbereich und Dekolleté sind ausreichend zu bedecken. Eine Bekleidung mit provokanten Motiven, z.B. rechtsradikal, gewaltverherrlichend oder sexistisch ist verboten. Auch Bekleidung, die das Gesicht verummmt bzw. verschleiert sowie das Tragen von Kappen oder Mützen im Unterricht ist nicht gestattet. Bei Verstößen gegen diese Regelungen werden die Betroffenen individuell darauf hingewiesen. Sollte die Schülerin/der Schüler ein zweites Mal gegen diese Regelung verstoßen, werden die Erziehungsberechtigten informiert. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Regelung kann durch die Schulleitung das Umziehen oder das Tragen schuleigener übergroßer Shirts angewiesen werden.

In besonderen Fällen müssen die Betroffenen aus der Schule abgeholt werden.

8. Beschädigungen, Missachten der Hausordnung und andere Zuwiderhandlungen

Es wäre wünschenswert, wenn wir auf diesen Abschnitt verzichten könnten. **Dieser Abschnitt ist für alle, die erst die Erfahrung machen müssen, was passiert, wenn....**

Nach Zuwiderhandlung und Missachten der Hausordnung erfolgen Wiedergutmachungsleistungen entsprechend Maßnahmeplan oder Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nach §60 Schulgesetz.

9. Schlussbestimmungen

Der Schulleiter übt das Hausrecht aus. Anordnungen zur Einhaltung der Hausordnung sind zu befolgen. Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, kann der weitere Aufenthalt in der Einrichtung untersagt werden. Verstöße gegen die Hausordnung werden geahndet. Der Schulleiter kann bei schulischen Veranstaltungen von den Bestimmungen dieser Hausordnung abweichende Regelungen treffen.

Die Schulkonferenz des Förderzentrums hat der Hausordnung in der vorliegenden Fassung zugestimmt

besprochen und beschlossen

auf der Lehrerkonferenz 09.03.2020

auf der Schulkonferenz 11.05.2020



Verpflichtungserklärung

Mit der Anmeldung meines Kindes an dieser Schule erkenne ich die Schulordnung verbindlich an, insbesondere erteile ich ausdrücklich die Genehmigung zur Durchsuchung der persönlichen Gegenstände meines Kindes bei begründetem Verdacht gegen einen Verstoß nach Ziffer 6.12, 6.2 durch jede/n Lehrbeauftragte/n. Diese Genehmigung gilt für die Dauer der gesamten Schulzeit und ist nicht widerruflich. Sie erstreckt sich ausschließlich auf das Schulgelände.

Ich habe verstanden, dass dies der Sicherheit aller Personen im Schulalltag und auch der Sicherheit meines eigenen Kindes dient.

Mit dem Eintritt in das Förderzentrum Waren akzeptieren die Schüler/Innen, die Eltern, die Lehrer/Innen, die Mitarbeiter/Innen diese Schulordnung als verbindlich und bestätigen dies durch ihre persönliche Unterschrift.
Ich bin SchülerIn, LehrerIn, MitarbeiterIn des Förderzentrums Waren.

Ich habe die Schulordnung gelesen und werde die Regeln einhalten:

Name in Druckschrift:

Datum, Unterschrift:

Ich bin / Wir sind Erziehungsberechtigte(r) und habe(n) die Schulordnung zur Kenntnis genommen und unterstütze(n) aktiv deren Umsetzung:

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten:
